

Skimming, gefälschte EC-Karte und versuchter Computerbetrug

Computer-

Vermögens- und Urkundsdelikte

Versuch und mittelbare Täterschaft

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- A: Schuldnerin der V (50 EUR); Gläubigerin gegen F (50 EUR aus verlorener Wette); baut die Front eines EC-Karten-Automaten als Skimming-Attrappe nach
- F: Schuldner der A (50 EUR); Kunde der B-Bank; hebt täglich am Automaten Geld ab
- V: Freundin der A; Gläubigerin der A (50 EUR)
- B-Bank: betreibt drei in eine Hauswand integrierte echte EC-Automaten

Geschehen

Fall „Automaten-Attrappe“

F hat eine Wette gegen A verloren, weigert sich aber, die vereinbarten 50 EUR zu zahlen. A fühlt sich berechtigt, sich die 50 EUR direkt zu nehmen. Sie baut die Front eines EC-Karten-Geldautomaten nach und setzt darin ein Karten-Lesegerät mit Bildschirm, Tastatur und Steuereinheit ein. Das Programm ist so gestaltet, dass eine für EC-Automaten übliche Aufforderung erscheint, die Karte einzuführen; das Gerät liest sämtliche auf der Karte gespeicherten Informationen aus, fordert die PIN an und speichert die Daten („Skimming“). Anschließend zeigt es eine fingierte Leitungsstörung an, gibt ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

Erster Tatkomplex: Automaten-Attrappe — Strafbarkeit der A

I. Sachbeschädigung am Automaten, § 303 StGB

Obersatz / Subsumtion

A hinterließ keine bleibenden Schäden am echten Automaten. Eine Sachbeschädigung kann zwar in der Befestigung von Aufsätzen liegen (BGHSt 44, 34; Otto NStZ 1998, 513) — die bloße zeitweilige Funktionsunterdrückung genügt jedoch nicht.

Ergebnis

Keine Strafbarkeit.

II. Computersabotage, § 303 b StGB

Obersatz / Subsumtion

Definition

Erhebliche Störung iSd § 303 b StGB liegt erst bei nicht unerheblicher Beeinträchtigung des Ablaufs vor.

Die kurzzeitige Blockade eines einzelnen Automaten der B-Bank erfüllt diesen Schweregrad nicht.

Ergebnis

Keine Strafbarkeit.

III. Diebstahl der EC-Karten, § 242 StGB

Obersatz / Subsumtion

Die Kunden geben ihren Gewahrsam an den Karten beim Einschieben freiwillig — wenn auch temporär — auf; es liegt keine Wegnahme vor. Auch eine Zueignungsabsicht würde fehlen.

Ergebnis

Keine Strafbarkeit.

IV. Unterschlagung, § 246 ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten — und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <http://www.juralernen.de/klausuren/skimming-gefaelschte-ec-karte-und-versucher-computerbetrug>
Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.